



## Regelung Jokertage

---

Gestützt auf § 30 der Volksschulverordnung (VSV) wird der Bezug der Jokertage an den Schulen Zell wie folgt geregelt:

1. Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.
2. Jokertage können nicht pro Schulstufe (Kindergartenstufe, 1.-3. Primarklasse, 4.-6. Primarklasse beziehungsweise Sekundarstufe) zusammengefasst bezogen werden.
3. Es gibt keine Sperrtage zum Bezug von Jokertagen.
4. Prüfungen und der verpasste Schulstoff müssen nachgeholt werden.
5. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen im Voraus der Lehrperson des Kindes mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
6. Die Eltern sind für das Abmelden der Kinder von Therapien, Flötenunterricht, Aufgabenhilfe, Mittagstisch, Schulbus, etc. verantwortlich.
7. Die Lehrpersonen tragen die bezogenen Jokertage mit J im Absenzenheft erkennbar ein.

Diese Regelung wurde an der Sitzung der Schulpflege vom 15.09.2015 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Rikon, 15. September 2015

### SCHULPFLEGE ZELL

Andreas Vetsch  
Präsident

Gabriela Kleiner  
Leiterin Schulverwaltung